



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 17.03.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 17.09.2022

Meldungsnummer: UV02-0000001704

Publizierende Stelle

Regionalgericht Albula, Stradung 26, 7450 Tiefencastel

Gerichtlicher Entscheid gegen Lake Forest SA

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Lake Forest SA
CHE-114.063.800
Mittelhaus Nr. 3
7078 Lenzerheide/Lai

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

In der beim Regionalgericht Albula rechtshängigen Sache gegen die Lake Forest SA, La Schmetta 3, 7078 Lenzerheide, betreffend Ergreifen der erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 731b OR, erkannte das Gericht am 16. März 2022 was folgt:

1. Die *Lake Forest SA mit Sitz in Vaz/Obervaz GR (CHE-114.063.800)* wird am **16. März 2022, 10:15 Uhr** richterlich aufgelöst und es wird ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
2. Das Betreibungs- und Konkursamt der Region Albula wird beauftragt, die Liquidation durchzuführen.
3. Die Kosten des Regionalgerichts Albula von CHF 1'200.00 gehen zulasten der Lake Forest SA. Die Kosten der Liquidation gehen ebenfalls zulasten der Lake Forest SA.
4. Gegen diesen Entscheid kann zivilrechtliche Berufung geführt werden (Art. 308 ff. ZPO). Diese ist beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7000 Chur, innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 und Art. 314 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 7 EGZZPO).
5. Der Kostenentscheid ist selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO). Diese ist beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7000 Chur, innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. Art. 7 EGZZPO).
6. (Mitteilung)

Da eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre (Art. 141 Abs. 1 lit. b ZPO), erfolgt die Zustellung des Entscheids durch öffentliche

Bekanntmachung. Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt (Art. 141 Abs. 2 ZPO). Eine schriftliche Ausfertigung des Entscheids kann beim Regionalgericht Albula, Stradung 26, 7450 Tiefencastel, abgeholt werden.

Geschäftsnummer: Proz. Nr. 135-2022-15

Entscheiddatum: 16.03.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Regionalgericht Albula

Kontaktstelle:

Regionalgericht Albula,
Stradung 26,
7450 Tiefencastel